

Stadtrecht

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Stadtverordnetenbeschluss: 22.09.2022	Ausfertigung: 03.11.2022	Veröffentlichung: 07.11.2022	Inkrafttreten: 08.11.2022
---	------------------------------------	--	-------------------------------------

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54) und des § 40 der Friedhofsordnung der Stadt Nidderau hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in der Sitzung vom 22.09.2022 für die Friedhöfe der Stadt Nidderau folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Nidderau vom 22.09.2022, sowie damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- Die Antragsstellerin oder der Antragssteller,
 - Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

- c) Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- d) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung die Antragstellerin oder der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche (pauschale Gebühr)	161,00 €
b) Benutzung der Trauerhalle	300,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie den Transport der Blumen etc. zum Grab durch den Friedhofsträger bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr ab
 - 1. in einem Sarg- Reihengrab 560,00 €
(Die Gebühren gelten für Sarg-Rasengrabstätten entsprechend)
 - 2. in einem Sarg- Wahlgrab
 - a) Erstbestattung 560,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 952,00 €
- b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren
 - 1. in einem Sarg- Reihengrab 405,00 €
 - 2. in einem Sarg- Wahlgrab
 - a) Erstbestattung 405,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 465,00 €
 - c) Urnen- oder Erdbestattung eines Kindes an der gemeinschaftlichen Grabanlage und Gedenkstätte für Sternenkinder 185,00 €

(2) Für die Beisetzung von Urnen eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 6. Lebensjahr werden folgende Gebühren erhoben:

1) in einem Urnen- Reihengrab	229,00 €
2) in einem Urnen- Wahlgrab	
a) Erstbestattung	229,00 €
b) für jede weitere Bestattung	229,00 €
c) in einem belegten Sarg-Reihengrab für Erdbestattung	229,00 €
d) in einem belegten Sarg-Wahlgrab für Erdbestattung	229,00 €
e) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	229,00 €
f) in einem Urnen- Reihengrab eines Rasengrabfeldes	229,00 €
g) in einer Urnenkammer einer Urnenwand/ eines Kolumbariums	103,00 €
h) in einem Urneneinzelgrab an einem Bestattungsbaum	229,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

1. für die Umbettung einer Leiche durch ein Bestattungsunternehmen:

a) innerhalb der Friedhöfe	nach Aufwand
b) nach einem anderen Friedhof	nach Aufwand

Für Aufwendungen der Friedhofsverwaltung werden die entstehenden Kosten zusätzlich berechnet.

2. für die Umbettung einer Urne durch die Friedhofsverwaltung:

a) innerhalb des Friedhofes	nach Aufwand
b) nach einem anderen Friedhof	nach Aufwand
c) aus einer Urnenwand	nach Aufwand

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Sarg- Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnen- Wahlgräbern, sowie Urnendoppelkammern in einer Urnenwand

- | | |
|---|------------|
| 1. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Sarg-Wahlgräbern für Erdbestattungen für 30 Jahre für Sarg- Wahlgräber mit zwei Grabstellen sind zu entrichten | 4.022,00 € |
| 2. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnen-Wahlstellen auf 30 Jahre werden für Urnen-Wahlgräber mit bis zu vier Grabstellen | 2.101,00 € |
| 3. Für den Erwerb von Nutzungsrechten für eine Urnendoppelkammer zur Aufnahme von max. zwei Urnen werden für 30 Jahre erhoben: | 1.927,00 € |

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte werden pro Jahr erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Sarg- Wahlgräbern für Erdbestattungen mit zwei Grabstellen | 134,00 € |
| 2. für Urnen- Wahlgräber und Urnen-Partnergräber | 70,00 € |
| 3. für Urnendoppelkammern | 64,00 € |
| 4. für ein Urneneinzelgrab am Bestattungsbaum | 35,00 € |
| 5. bei Sarg-Wahlgräbern für Erdbestattungen, jede weitere Grabstelle | 96,00 € |
| 6. für Sarg-Reihentiefgräber | 43,00 € |
| 7. für ein Grab an der Gedenkstätte für Sternenkinder für Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 30,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Sarg- Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnen- Reihengräbern, Urneneinzelkammern in einer Urnenwand, Urnenrasen- sowie Sarg- Rasengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Urnengrabstätten an einem Bestattungsbaum oder an der Gedenkstätte für Sternenkinder

Für die Überlassung von Nutzungsrechten für die nachstehend aufgeführten Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Überlassung eines Sarg- Reihengrabs zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres für die Dauer von 20 Jahren 600,00 €
2. für die Überlassung eines Sarg- Reihengrabs zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren 1.842,00 €
3. für die Überlassung eines Sarg- Reihengrabs in einem Rasengrabfeld für die Dauer von 25 Jahren 2.642,00 €
4. für die Überlassung einer Urnen- Reihengrabstätte für die Dauer von 25 Jahren 1.254,00 €
5. für die Überlassung einer Urnen- Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen für die Dauer von 25 Jahren 1.317,00 €
6. für die Überlassung eines Urnen- Reihengrabs in einem Rasengrabfeld für die Dauer von 25 Jahren 1.429,00 €
7. für die Überlassung einer Urneneinzelkammer in einer Urnenwand für die Dauer von 25 Jahren 1.260,00 €
8. für die Überlassung eines Urneneinzelgrabes an einem Bestattungsbaum für die Dauer von 25 Jahren 884,00 €
9. für die Überlassung eines Rasengrabs an der Gedenkstätte für Sternenkinder zur Beisetzung eines Kindes (Urne oder kleiner Sarg bis 0,50 m) bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres / für die Dauer von 20 Jahren 600,00 € (*)

(*) Für diese Kosten kann eine zinsfreie Ratenzahlung vereinbart werden. (20 Monate á 30,00 €)

§10

Erwerb von Nutzungsrechten

in einer gärtnerbetreuten Grabanlage / im Memoriamgarten

Sarg- Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnen- Reihengräbern in einem
Urnengemeinschaftsgrab, Urnen-Partnergräber, Urnenwahlgräber

**Für die Überlassung von Nutzungsrechten für die nachstehend aufgeführten
Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:**

1. für die Überlassung eines Sarg- Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren	1.842,00 €
2. für die Überlassung einer Urnen-Einzelgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrab für die Dauer von 25 Jahren	1.254,00 €
4. für die Überlassung einer Urnen-Partnergrabstätte <u>für bis zu zwei Urnen</u> für die Dauer von 25 Jahren	1.304,00 €
5. für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnen-Wahlstellen auf 30 Jahre werden für Urnen-Wahlgräber mit <u>bis zu vier Urnen-Grabstellen</u>	2.101,00 €

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte werden pro Jahr erhoben:

1. Sarggräber für Erdbestattungen	134,00 €
2. für Urnen-Wahlgräber und Urnen-Partnergräber	70,00 €

Wichtig:

Bitte beachten Sie, dass der Erwerb einer Grabstätte in einer gärtnerisch betreuten Grabanlage / in einem Memoriamgarten nur in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag über die Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hessen Thüringen möglich ist.

Weitere Details siehe in der jeweils aktuellen Friedhofsordnung.

§ 11

Gebühren für Grabräumungen

(1) Für die Räumung einer Grabstätte (Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen, Gewächsen, etc.) durch den Friedhofsträger bzw. von ihr beauftragte Dritte werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Sargbestattungen

1. bei zweistelligen Sarg- Wahlgräbern	655,00 €
2. bei dreistelligen Sarg- Wahlgräbern	700,00 €
3. bei vierstelligen Sarg- Wahlgräbern	774,00 €
4. bei fünfstelligen Sarg- Wahlgräbern	811,00 €
5. bei Sarg- Reihengräbern	420,00 €
6. bei Sarg- Reihengräbern in einem Rasengrabfeld	50,00 €
7. bei Kindergräbern (Kinder unter 6 Jahren)	231,00 €

b) für Urnenbeisetzungen

1. bei Urnen- Wahlgräbern	300,00 €
2. bei Urnen- Reihengräbern	175,00 €
3. bei Urnen- Reihengräbern in einem Rasengrabfeld	50,00 €
4. bei Urneneinzel- und Urnendoppelkammern in einer Urnenwand, je Kammer	50,00 €
5. bei Kindergräbern (Kinder unter 6 Jahren)	50,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Nidderau vom 01.08.2017.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den 03.11.2022

Der Magistrat der Stadt Nidderau

Andreas Bär
Bürgermeister